

# Nutzungsregeln für private digitale Endgeräte

nach Artikel 56 Absatz 5 BayEUG

Wir als Schulgemeinschaft verpflichten uns, digitale Endgeräte  
(= **Smartphones, Smartwatches, Tablets, Laptops u.a.**)

**verantwortungsvoll** und mit Rücksicht auf unsere Mitmenschen zu verwenden.

**Für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände gilt:**



- Nur „leise“ Nutzung, mit Kopfhörer
- angemessene Nutzung des Bayern-WLAN\*
- lautlos oder Flugmodus

\* Es gelten die Nutzungsbedingungen des Anbieters.



- Spiele
- Fotos, Videoaufnahmen, Tonaufnahmen
- böartige und strafrechtlich relevante Inhalte und Kommunikation
- geschäftliche Transaktionen jeglicher Art (Online-Shopping, Online-Banking, Glücksspiele, etc.)
- störende Lautstärke (Telefonate, Videos)



**Handyfreie Zonen:**

**Mensa**

**Umkleiden**

**Toiletten**

**Treppenhaus**

## Oberstufe (Klassen 11-13):

Erlaubt ist für die **Oberstufe** die private und schulische Nutzung außerhalb des Unterrichts auf dem gesamten Schulgelände.

## Mittelstufe (Klassen 8-10):

Erlaubt ist für die **Mittelstufe** ausschließlich die Nutzung für schulische Zwecke (z.B. Internet-Recherche, Lern-Apps, Taschenrechner, Mebis, Heftersatz) auf dem gesamten Schulgelände. Die Lehrkraft kann die kurzfristige Verwendung zum privaten Gebrauch erlauben.

## Unterstufe (Klassen 5-7):

Digitale Endgeräte bleiben zu Hause oder lautlos bzw. im Flugmodus in der Schultasche. Die Lehrkraft kann die kurzfristige Verwendung zum schulischen oder privaten Gebrauch im Klassenzimmer erlauben.

## Die Verwendung von Tablets im Unterricht

- Tablets dürfen **ab der 8. Klasse als Heftersatz** verwendet werden. Um die Ablenkung oder Störung von Mitschülerinnen und Mitschülern zu vermeiden, darf das private Endgerät nur mit einem **digitalen Stift**, aber **nicht aufgeklappt** mit einer Tastatur benutzt werden.
- Die Schule übernimmt **keine Haftung** bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung sowie für die Datensicherheit des genutzten privaten Endgeräts.
- Die im Unterricht erfolgten Aktivitäten können durch die Lehrkraft auf Verlangen **eingesehen** werden.
- Bei strafrechtlich relevanten Belangen oder Zuwiderhandlung gegen schulische Regeln kann die Schulleitung im Beisein der Eltern eine **Offenlegung** der erfolgten Aktivitäten verlangen.
- Die Verwendung von privaten Endgeräten während **Leistungserhebungen** (mündlich/schriftlich) ist nicht erlaubt.
- Die Lehrkraft kann die Nutzung untersagen, wenn sie als **störend** für den Unterricht erachtet wird.

## Konsequenzen bei Missachtung der Regelungen

Bei **Verstößen** kann die Lehrkraft das störende Gerät an sich nehmen.

→ Abholung nach Unterrichtsende im Sekretariat, frühestens jedoch um 12.10 Uhr.

Bei **wiederholten Verstößen** können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden und/oder die Nutzung grundsätzlich verboten werden. Davon abgesehen kann missbräuchliche Nutzung auch zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.